

Brüssel Aktuell 18/2020

22. bis 29. Mai 2020

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Europäisches Semester: Kommission veröffentlicht länderspezifische Empfehlungen 2
- Coronavirus I: Erneute Erweiterung des Befristeten Rahmens für Beihilfen 3
- Vergaberecht: EuGH zum Begriff „öffentlicher Auftrag“ zwischen öffentlichen Trägern 4

Umwelt, Energie und Verkehr

- Europäischer Grüner Deal I: Kommission legt Biodiversitätsstrategie 2030 vor 5
- Energie: Überarbeitung der Leitlinien zur transeuropäischen Energieinfrastruktur 7

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Europäischer Grüner Deal II: Kommission legt Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vor 8
- Europäischer Grüner Deal III: Studie zum Einsatz des EU-Budgets für den JTF 10
- Gemeinsame Agrarpolitik: Vereinbarkeit der GAP-Reform mit dem Grünem Deal 11

Soziales, Bildung und Kultur

- Coronavirus II: Leitlinien zur COVID-19-Überwachung in Langzeitpflegeeinrichtungen 12

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Neuer Vorschlag der Kommission für 2021-2027 13
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Aufbauinstrument „Next Generation EU“ 15
- Arbeitsprogramm 2020: Kommission legt überarbeitete Version vor 16
- BREXIT: UK veröffentlicht mehrere Vertragsentwürfe für zukünftige Partnerschaft 17
- Europapreis 2020: Neustadt-bei-Coburg mit Ehrenfahne ausgezeichnet 17

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Umweltschutz: Fotowettbewerb „REDISCOVER Nature“ der Europäischen Umweltagentur 18

Europäisches Semester: Kommission veröffentlicht länderspezifische Empfehlungen

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission im Rahmen des [Europäischen Semesters \(Brüssel Aktuell 9/2020\)](#) das sog. Frühjahrspaket, welches u. a. die [Mitteilung](#) zu den länderspezifischen Empfehlungen sowie [länderspezifische Empfehlungen](#) für jeden Mitgliedstaat und ein [Factsheet](#) enthält. Die Empfehlungen richten sich vor allem auf die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Deutschland soll dabei u. a. wichtige Investitionen im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels vorantreiben.

Wirtschaftliche Auswirkungen der Pandemie

In ihrer Mitteilung macht die Kommission deutlich, dass die EU infolge der COVID-19-Pandemie einen beispiellosen wirtschaftlichen Schock mit einem Rückgang des BIP und einem Anstieg der Arbeitslosigkeit erlebt (*Brüssel Aktuell 17/2020*). Als Antwort sei eine entschlossene und koordinierte europäische wirtschaftliche Reaktion von entscheidender Bedeutung, weshalb das Europäische Semester jetzt besonders notwendig sei. Die allg. Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist eine wichtige Grundlage, um dem zu erwartenden Konjunkturerinbruch entgegenzuwirken (*Brüssel Aktuell 11/2020*).

Empfehlungen für 2020/2021

Die länderspezifischen Empfehlungen enthalten zwei Hauptziele. Zum einen sei kurzfristig die Bereitstellung wirtschaftspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung und Abfederung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 wichtig. Dazu gehören u. a. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, auch durch Einkommensunterstützung für Arbeitnehmer, öffentliche Gesundheitsausgaben sowie Liquiditätsmaßnahmen für Unternehmen (insbesondere KMU). Zum anderen sei es kurz- und mittelfristig geboten, die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und Ankurbelung des Wachstums sowie die Förderung des ökologischen und digitalen Wandels anzugehen. Diese „Wiederbelebung“ der Wirtschaft müsse mit einer Stärkung des Wohlfahrstaates, aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen sowie im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal einhergehen. Für die Kommission sind dabei vor allem die vier Dimensionen wirtschaftliche Stabilität, soziale Fairness und faire Chancen, ökologische Nachhaltigkeit sowie Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität von zentraler Bedeutung.

Empfehlungen für Deutschland

Die [Empfehlungen](#) für Deutschland richten sich ebenfalls in erster Linie auf die Bewältigung der sozioökonomischen Folgen der Pandemie und die Förderung der wirtschaftlichen Erholung. Im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel soll Deutschland alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und ihre Erholung zu fördern. Sobald möglich soll eine vorsichtige Haushaltslage erreicht und die Schulden tragfähigkeit gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen Investitionen erhöht und Mittel mobilisiert werden, um das Gesundheitssystem, u. a. durch den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste, zu stärken.

Um die wirtschaftliche Erholung zu fördern, soll Deutschland öffentliche Investitionen vorziehen und private Investitionen unterstützen, die sich schwerpunktmäßig auf den ökologischen und digitalen Wandel richten. Insbesondere seien Investitionen u. a. in nachhaltigen Verkehr, saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme, digitale Infrastruktur, Wohnungsneubau und Bildung wichtig. Zudem sollen digitale Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen verbessert werden.

Nächste Schritte

Die Kommission fordert den Europäischen Rat und den Rat der EU auf, die länderspezifischen Empfehlungen für den Zeitraum 2020-2021 zu billigen bzw. diese zu verabschieden. Die Mitgliedstaaten sollen diese im Dialog mit den Sozialpartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern auf sämtlichen Ebenen vollständig und rechtzeitig umsetzen. Zudem appelliert die Kommission an die Mitgliedstaaten angesichts der Dringlichkeit den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) umgehend anzunehmen. (JM)

Coronavirus I: Erneute Erweiterung des Befristeten Rahmens für Beihilfen

Am 8. Mai 2020 hat die EU-Kommission den bereits am 3. April 2020 erweiterten Befristeten [Rahmen](#) für staatliche Beihilfen vom 19. März 2020 (*Brüssel Aktuell 13/2020*) ein weiteres Mal [ergänzt](#). Die durch die Ergänzung entstandenen zusätzlichen Beihilfemöglichkeiten (Rn. 16ff.) zielen vorrangig darauf ab, dass Mitgliedstaaten Unternehmen Rekapitalisierungen und nachrangiges Fremdkapital befristet bis zum 30. Juni 2021 gewähren können. Diese Beihilfen sind allerdings an zahlreiche Bedingungen geknüpft. Z. T. bestehen erstmalig Berichtspflichten bzgl. der EU-Ziele zur Klimaneutralität und zur Digitalisierung.

Rekapitalisierungsmaßnahmen

Die Kommission verlangt klare Vorgaben zu Einstieg, Vergütung und Ausstieg der Mitgliedstaaten bei Unternehmen sowie die Festlegung von Governance-Bestimmungen (Rn. 7, 45neu.). U. a. muss der Mitgliedstaat eine angemessene Vergütung für seine Risiken erhalten (Rn. 55neu), das Rekapitalisierungsinstrument bei Stabilisierung der Wirtschaft wiederverkauft (Rn. 56neu) und bereits bei Gewährung der Beihilfe eine Ausstiegsstrategie entwickelt werden (Rn. 79ff.neu). Ferner unterliegen die Unternehmen bis zum Ausstieg einem Verbot von Dividendenausschüttungen sowie Beschränkungen im Hinblick auf die Vergütung der Geschäftsleitung (außer KMU) (Rn 77neu, 78neu).

Fremdkapital

Mit der Erweiterung des Befristeten Rahmens können Mitgliedstaaten Unternehmen, die sich aufgrund des Coronavirus-Ausbruchs in finanziellen Schwierigkeiten befinden, unter gewissen Voraussetzungen zu günstigen Bedingungen mit nachrangigem Fremdkapital unterstützen (Rn. 12, 28).

Überwachung und Berichterstattung

Insbesondere hinsichtlich der Ausstiegsstrategie bestehen zahlreiche Transparenz- und Berichtspflichten für Unternehmen (außer KMU) an die Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten an die Kommission (Rn 80ff.neu). Durch die Ergänzung des Befristeten Rahmens wird daneben zum ersten Mal die Berücksichtigung der EU-Ziele zur Klimaneutralität bis 2050 und des digitalen Wandels in das Beihilferecht aufgenommen (Rn. 9). Diesbezüglich trifft größere Unternehmen eine Berichtspflicht (Rn. 44neu, 83neu).

Geltungsdauer und Fristen

Der erweiterte Befristete Rahmen gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2020 (Rn. 40), wobei Rekapitalisierungsmaßnahmen nach Abschnitt 3.11 bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden können (Rn. 48neu). (Pr/BW)

Vergaberecht: EuGH zum Begriff „öffentlicher Auftrag“ zwischen öffentlichen Trägern

Mit [Urteil](#) vom 28. Mai 2020 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union ([EuGH](#)) in der Rechtssache C-796/18, dass eine kostenfreie Überlassung einer Software zwischen zwei öffentlichen Trägern, die mit einer Kooperationsvereinbarung verbunden ist, nach der jede Partei dieser Vereinbarung verpflichtet ist, dem jeweils anderen zukünftig hergestellte Weiterentwicklungen der Software kostenfrei zur Verfügung zu stellen, einen „öffentlichen Auftrag“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie [2014/24/EU](#) über die öffentliche Auftragsvergabe darstellt (Rn. 53). Voraussetzungen hierfür ist allerdings, dass sich sowohl aus dem Wortlaut der Überlassungs- und Kooperationsvereinbarung als auch aus der anwendbaren nationalen Regelung ergibt, dass es grundsätzlich zu Anpassungen der Software kommen wird (Rn. 45 ff.). Dies war vorliegend der Fall, da die gegenständliche Software zur Leitung von Feuerwehreinsätzen auch aufgrund in nationalen Regelungen vorgeschriebener Anpassungen regelmäßig erheblich modifiziert werden muss (Rn. 45). Damit sei die Überlassung der Software nach Ansicht des EuGHs zwar entgeltfrei, aber nicht ohne Gegenleistung erfolgt (Rn. 46). Der EuGH stellte ebenfalls fest, dass Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie i. V. m. Erw. 33 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 dahin auszulegen sei, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht dazu führen dürfe, dass ein privates Unternehmen bessergestellt wird als seine Wettbewerber (Rn. 76 f.). Der EuGH betont aber, dass gewährleistet werden müsse, dass im Rahmen eines Vergabeverfahren zur Weiterentwicklung einer bei einem Wirtschaftsteilnehmer erworbenen Software den potentiellen Bietern ausreichend Informationen zur Verfügung stehen müssten, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen (Rn. 74). Ob der Gleichbehandlungsgrundsatz vorliegend eingehalten wird, ist durch das vorliegende OLG Düsseldorf zu entscheiden (Rn. 75). (BW)

Europäischer Grüner Deal I: Kommission legt Biodiversitätsstrategie 2030 vor

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission unter dem Motto „Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ die [EU-Biodiversitätsstrategie 2030](#). Die Strategie beinhaltet zentrale Verpflichtungen im Bereich des Naturschutzes und der Wiederherstellung der Natur. Einen tiefgreifenden Wandel erwartet sie dabei v. a. vom integrierten gesamtgesellschaftlichen Ansatz. In Verbindung mit Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten soll die Strategie ein Element des Aufbauplans der EU darstellen (siehe diese Ausgabe). Der Anhang führt Schlüsselmaßnahmen der Kommission mit einem vorläufigen Zeitplan auf.

Kohärentes Netz der Schutzgebiete

Die Strategie zielt auf den gesetzlichen Schutz von mind. 30 % der Landfläche und die Integration ökologischer Korridore ab. Noch dieses Jahr möchte die EU-Kommission daher Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung und Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete und ökologischer Korridore aufstellen. Außerdem will sie Kriterien bzw. Leitlinien für eine angemessene Bewirtschaftungsplanung sowie für die Frage entwickeln, wie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen und die Begrünung der Städte zu den EU-Naturschutzziele beitragen können. Vorgesehen sind zudem klare Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie eine angemessene Überwachung.

Wiederherstellung der Natur – rechtlich verbindliche Wiederherstellungsziele

Im Jahr 2021 möchte die Kommission rechtlich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur vorschlagen. So sollen mind. 30 % der geschädigten Lebensräume und Arten im Jahr 2030 einen günstigen Erhaltungszustand oder zumindest einen positiven Trend aufweisen. Noch dieses Jahr sind Leitlinien zur Auswahl dieser Arten und Lebensräume zu erwarten. Durch eine bessere Umsetzung u. a. der [Verordnung](#) über invasive gebietsfremde Arten soll erreicht werden, dass sich auf der Roten Liste die Zahl der Arten, die von invasiven gebietsfremden Arten gefährdet werden, halbiert.

Wiederherstellung der Natur – Bestäuber und nachhaltige Landwirtschaft

Um den Rückgang an Bestäubern bis 2030 umzukehren, steht noch dieses Jahr eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung der [EU-Initiative](#) für Bestäuber an. Mit dem Ziel, den Einsatz chemischer Pestizide bzw. gefährlicher Pestizide um jeweils 50 % zu verringern, will die Kommission im Jahr 2022 die [Richtlinie](#) über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden überarbeiten und die Bestimmungen über den integrierten Pflanzenschutz verbessern. Die Strategie sieht ferner vor, dass die landwirtschaftlichen Flächen zu mind. 10 % Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen und zu mind. 25 % ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden. Dies soll durch einen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel 2021-2026 und die [GAP-Strategiepläne](#) 2021-2027 befördert werden. Mit dem Ziel einer Verringerung der Nährstoffverluste aus Düngemitteln um 50 % und des Düngemiteleinsatzes um mind. 20 %, kündigt die Kommission für 2022 einen Aktionsplan für integrierte Nährstoffbewirtschaftung an.

Wiederherstellung der Natur – Artenvielfalt in Kommunen

Die Kommission fordert Städte ab 20.000 Einwohnern auf, bis Ende 2021 ehrgeizige Pläne für die Stadtbegrünung auszuarbeiten. Die Pläne sollten dazu beitragen, die Verbindung zwischen Grünflächen zu verbessern, den Einsatz von Pestiziden zu unterbinden sowie das übermäßige Mähen städtischer Grünflächen zu begrenzen. Entsprechend möchte die EU-Kommission 2021 im Rahmen einer neuen „Vereinbarung für grüne Städte“ (siehe bisherige [Fassung](#)) eine EU-Plattform für die Begrünung der Städte einrichten. Zusätzlich sind 2021 technische Leitlinien für die Stadtbegrünung vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Behörden sollen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln – auch für die Ausarbeitung von Begrünungsplänen – unterstützt werden. Das Ziel, dass die Förderung gesunder Ökosysteme, grüner Infrastrukturen und naturbasierter Lösungen systematisch in die Stadtplanung einbezogen wird, soll auch Eingang in den europäischen Klimapakt finden.

Wiederherstellung der Natur – Bodenschutz und Forstwirtschaft

Ein weiteres Ziel sind erhebliche Fortschritte bei der Sanierung kontaminierter Böden. Diesbezüglich steht 2021 die Überarbeitung der [Thematischen Strategie](#) für den Bodenschutz an.

Außerdem wird die neue EU-Forststrategie (2021) einen Fahrplan für die Pflanzung von mind. 3 Mrd. Bäumen in der EU bis 2030 beinhalten. Die Kommission will ferner das Waldinformationssystem für Europa weiterentwickeln (ab 2020) und Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung und Wiederaufforstung sowie naturbasierte forstwirtschaftliche Verfahren aufstellen (2021).

Wiederherstellung der Natur – Nachhaltige Nutzung von Biomasse

Die Kommission ist dafür, die Nutzung ganzer Bäume und von Lebens- und Futtermittelpflanzen für die Energieerzeugung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insofern stehen u. a. operative Leitlinien zu den neuen Nachhaltigkeitskriterien für die energetische Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse (2021) sowie die Festlegung eines Zielpfads für die schrittweise Abschaffung von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (2021) auf dem Plan.

Wiederherstellung der Natur – Wasserbewirtschaftung und Flüsse

Für den Zweck, mind. 25.000 Flusskilometer als frei fließende Flüsse wiederherzustellen, will die Kommission 2021 die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Gebieten und bei der Mittelmobilisierung unterstützen. Außerdem ist für 2023 eine technische Anleitung für Maßnahmen zur Überprüfung der Genehmigungen zur Wasserentnahme und Aufstauung sowie für die Wiederherstellung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen in den Bewirtschaftungsplänen der Einzugsgebiete geplant.

Tiefgreifender Wandel – Governance-Rahmen und Rechtsdurchsetzung

Die EU-Kommission wird – unterlegt mit einem Überwachungs- und Überprüfungsmechanismus – einen neuen europäischen Governance-Rahmen zur Erfassung von Verpflichtungen und Zusagen aller relevanten Akteure im Bereich der Biodiversität schaffen. 2023 will sie prüfen, ob hierfür ein rechtsverbindlicher Ansatz erforderlich ist. Ferner stehen verstärkte Bemühungen bei der Umsetzung und Durchsetzung von EU-Umweltvorschriften auf dem Programm – inklusive Stärkung der Position von NGOs.

Tiefgreifender Wandel – Einbindung u. a. von Unternehmen und Bildungseinrichtungen

Zur Einbindung der Unternehmen wird die Kommission 2021 eine neue Initiative für nachhaltige Corporate-Governance vorlegen und als Teil des Klimapakts (*Brüssel Aktuell 10/2020*) den Aufbau der Bewegung „European Business for Biodiversity“ mit Fokus auf naturbasierte Lösungen unterstützen. Im Bereich Umweltbildung soll u. a. die neue Agenda für Kompetenzen eine Rolle spielen.

Tiefgreifender Wandel – Investitionen, grüne Beschaffung, Bemessung des Werts der Natur

Gemäß der Strategie sollten jährlich mind. 20 Mrd. € – u. a. durch EU-Förderprogramme – für Ausgaben zugunsten der Natur bereitgestellt werden. Die Kommission will auch unter Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung (*Brüssel Aktuell 11/2020*) sicherstellen, dass mit EU-Mitteln biodiversitätsfreundliche Investitionen gefördert werden. Ein delegierter Rechtsakt zu dieser Verordnung soll 2021 eine Systematik der Wirtschaftszweige festlegen, die wesentlich zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beitragen. Die für dieses Jahr angekündigte neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen soll ferner sicherstellen, dass ersichtlich wird, wie sich der Verlust an biologischer Vielfalt auf die Rentabilität und die langfristigen Aussichten der Unternehmen auswirkt. Darüber hinaus möchte die Kommission weitere Rechtsvorschriften und Leitlinien im Bereich der umweltorientierten öffentlichen Beschaffung ausarbeiten und dabei bestimmte Kriterien und den Aspekt der Überwachung integrieren. Geplant sind im Jahr 2021 zudem Methoden, Kriterien und Standards u. a. zur Messung des ökologischen Fußabdrucks, inkl. der Anwendung von Lebenszykluskonzepten und der Bilanzierung des Naturkapitals.

Globale Biodiversitätsagenda

Die Kommission wird die Biodiversität im Rahmen der „Diplomatie des Grünen Deals“ bei allen Tätigkeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene – so auch bei Handelsabkommen – berücksichtigen. (CB) 6

Energie: Überarbeitung der Leitlinien zur transeuropäischen Energieinfrastruktur

Bis zum **13. Juli 2020, Mitternacht**, können u. a. Kommunen, Unternehmen und Verbände [Rückmeldungen](#) zur Überarbeitung der TEN-E-Verordnung (EU) [Nr. 347/2013](#) zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur im Rahmen einer Konsultation der EU-Kommission geben. Überdies wird für Personen mit Fachkenntnissen zur TEN-E-Verordnung parallel eine eigene [Konsultation](#) in englischer Sprache durchgeführt. Ebenso holt die Kommission im Zuge dieser Überarbeitung bis zum **8. Juni 2020, Mitternacht**, [Rückmeldungen](#) zu einem Fahrplan ein, die bei der weiteren Entwicklung und Feinabstimmung der Initiative Berücksichtigung finden sollen. Mit der Überarbeitung des TEN-E-Rechtsrahmens soll sichergestellt werden, dass die Energieinfrastruktur der EU den Vorgaben des europäischen [Grünen Deals](#) entspricht und dazu beitragen, das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen (*Brüssel Aktuell* 1/2020). Somit soll die Verringerung der CO₂-Emissionen, als zentraler Bestandteil der Überarbeitung, durch einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien und einer intelligenten Sektorkopplung – die holistische Vernetzung der Sektoren der Energiewirtschaft mit der Industrie – erreicht werden. (Pr/CD)

Europäischer Grüner Deal II: Kommission legt Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vor

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission die [Mitteilung](#) „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, mit der der Übergang zu einer nachhaltigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bzw. des Lebensmittelsystems realisiert werden soll. Ebenso veröffentlichte sie im [Anhang](#) einen Entwurf eines Aktionsplans, in welchem ein Zeitplan zu verschiedenen, künftigen und teils legislativen Initiativen aufgeführt wird. Mit der Strategie soll u. a. bis 2030 der Einsatz sowie das Risiko von Pflanzenschutzmitteln sowie der Nährstoffverlust halbiert werden sowie der Flächenanteil des Ökolandbaus auf 25 % steigen.

Einordnung

Mit der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags für ein Europäisches Klimagesetz hat sich die EU zum Ziel gesetzt, bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden (*Brüssel Aktuell* 10/2020). Die nun vorgelegte Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ stellt nach Ansicht der Kommission das Kernstück des europäischen Grünen Deals dar und bildet den Mittelpunkt der Agenda der Kommission zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung ([SDGs](#)).

Ziele der Strategie

Ausgehend vom Ziel der Klimaneutralität bis 2050 soll sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft, die Fischerei und die Aquakultur angemessen zu diesem Prozess beitragen. Die Strategie soll Antworten auf die Herausforderungen nachhaltiger Lebensmittelsysteme, auch im Zuge der COVID-19-Pandemie, geben sowie ökologischen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gewinn nach sich ziehen, indem u. a. auch das vergleichsweise geringe Einkommen der Primärerzeuger als Handlungsfeld identifiziert wird. Trotz der wachsenden Urbanisierung der Gesellschaft gäbe es den Wunsch eines engeren Bezugs zu Lebensmitteln, die frisch, weniger stark verarbeitet und nachhaltig erzeugt sein sollen: So sollten europäische Lebensmittel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte globale Maßstäbe setzen.

Gestaltung einer förderlichen Lebensmittelversorgungskette

Ziel der Strategie ist es, den ökologischen und klimatischen Fußabdruck des Lebensmittelsystems der EU zu verkleinern und dessen Resilienz zu stärken. Darunter versteht die Kommission insbesondere eine neutrale Lebensmittelkette von der Erzeugung bis hin zur Vermarktung und Verzehr sowie eine gesicherte und erschwingliche, nachhaltige Lebensmittelversorgung. Der regional unterschiedliche und teils anspruchsvolle Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem soll z. B. über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ([ELER](#)) finanziell unterstützt werden. Um den Wandel voranzutreiben, plant die Kommission bis Ende 2023 eine Gesetzesinitiative mit einem Rahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem, welches u. a. die Zertifizierung und Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsleistung von Lebensmitteln zum Inhalt haben soll.

CO₂-Bindung und Biogaserzeugung durch die Landwirtschaft

Eine neue Initiative der EU für eine klimaeffiziente Landwirtschaft soll die CO₂-Bindung durch Land- und Forstwirte fördern, welche durch einen Rechtsrahmen für die Zertifizierung der Entfernung von CO₂ überwacht und überprüft werden soll. Weiterhin ist angestrebt, dass Landwirte die Methanemissionen von Nutztieren zukünftig über sog. Fermenter für die Biogaserzeugung nutzen. Weiter sind auch andere Quellen der Erzeugung von Biogas denkbar, wie etwa aus Schmutz- und Abwasser oder Siedlungsabfällen.

Einsatz von Pestiziden, Verringerung des Nährstoffverlustes sowie antimikrobielle Resistenzen

Bis 2030 soll der Einsatz von und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt um 50 % und der Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 % verringert werden: Hierfür sollen u. a. die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden überarbeitet und die Bestimmungen über den integrierten Pflanzenschutz verbessert werden. Überdies ist angestrebt, das Inverkehrbringen von Pestiziden auf biologischer Basis zu erleichtern. Da die externen Effekte von Pestiziden bisher nicht ausreichend quantifiziert werden können, sollen Änderungen an der Verordnung über Statistiken zu Pestiziden

vorgeschlagen werden. Der Nährstoffüberschuss, insbesondere an Stickstoff und Phosphor, bildet die Hauptquelle der Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, wodurch sich die biologische Diversität insgesamt verringert hat. Um die Nährstoffverluste bei gleichbleibender Bodenfruchtbarkeit um mindestens 50 % zu verringern und um den Einsatz von Düngemitteln bis 2030 um mindestens 20 % zu reduzieren, plant die Kommission weitere Initiativen, z. B. über einen Plan für ein integriertes Nährstoffmanagement oder etwa die Formulierung geeigneter Maßnahmen innerhalb der nationalen GAP-Strategiepläne (vgl. diese Ausgabe). Auch die Gesamtverkäufe von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten antimikrobiellen Mitteln (AMR) sollen bis 2030 um 50 % verringert werden, um so die finanzielle Belastung der Gesundheitssysteme zu mindern.

Tierwohl und Pflanzengesundheit

Die Stärkung der Tiergesundheit und des -schutzes wie auch die Erhöhung der Lebensmittelqualität soll durch ein besseres Tierwohl erreicht werden, welches wiederum auch den Bedarf an Arzneimitteln verringert und einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leistet. So wird die Kommission alsbald die Tierschutzvorschriften überarbeiten und Strategiepläne sowie neue strategische Leitlinien für die Aquakultur vorschlagen. Auch der bessere Schutz der Pflanzen vor neu auftretenden Schädlingen und Krankheiten soll fokussiert werden, z. B. durch Vorschriften zur Stärkung der Wachsamkeit bei Pflanzenimporten und der Überwachung. Ein Aktionsplan für die ökologische Landwirtschaft soll die ökologische Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen von mindestens 25 % bis zum Jahr 2030 in der EU sowie den Ausbau der ökologischen Aquakultur fördern.

Förderungen im Bereich der Lebensmittelverarbeitung und Ernährung

Weiterhin möchte die Kommission umfangreiche Maßnahmen im Hinblick auf die gesicherte und erschwingliche Lebensmittelkette realisieren. U. a. betrifft dies die Förderung nachhaltiger Verfahren in der Lebensmittelverarbeitung und im Groß- bzw. Einzelhandel, die Förderung eines nachhaltigen Lebensmittelverzehr und einer gesunden Ernährung sowie die Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung und die Gewährleistung der Ernährungssicherheit als Ganzes. In diesem Zusammenhang kündigt die Kommission einen Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und der Ernährungssicherheit, der in Krisenzeiten in Kraft gesetzt wird, an. Um die Forschung im Bereich der integrativen Lebensmittelsysteme voranzutreiben, sollen neben Mitteln aus dem Programm Horizont Europa künftig auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)) verwendet werden können. Außerdem möchte die Kommission das Schulprogramm der EU überarbeiten, um dessen Beitrag zum Verzehr nachhaltiger Lebensmittel zu steigern.

Nachhaltige Investitionen

Die Kommission betont in ihrer Strategie die Notwendigkeit des Ausbaus eines schnellen Breitband-Internets in ländlichen Gebieten und möchte den Zugang für alle Bürger bis zum Jahr 2025 erreichen. Noch in diesem Jahr sollen über den Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, der sog. [EU-Taxonomie](#), sowie über die Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen Finanzmittel für nachhaltigere Investitionen in der Landwirtschaft und der Lebensmittelerzeugung mobilisiert werden.

Förderung des globalen Wandels

Künftig soll die Handelspolitik der EU dazu beitragen, die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Tierschutz, Pestizideinsatz und Bekämpfung AMR zu verbessern. Noch im Jahr 2021 möchte sie überdies Rechtsvorschriften vorschlagen, um die Mitwirkung der EU an der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren und um das Inverkehrbringen von Produkten in der EU, die im Zusammenhang mit der Entwaldung und Waldschädigung stehen, gänzlich zu verhindern bzw. zu beschränken. Um den Einsatz sichererer Pflanzenschutzmittel zu fördern, wird die Kommission ferner erwägen, u. a. Einfuhrtoleranzen für Stoffe, auf die die Ausschlusskriterien zutreffen, zu überarbeiten.

Die Kommission möchte bis Mitte 2023 überprüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die gesteckten Ziele zu verwirklichen, oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. (CD)

Europäischer Grüner Deal III: Studie zum Einsatz des EU-Budgets für den JTF

Am 25. Mai 2020 veröffentlichte der Haushaltsausschuss ([BUDG](#)) des Europäischen Parlaments eine [Studie](#) zum bestmöglichen Einsatz des EU-Haushalts für den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, [JTF](#)). Die Studie enthält eine umfassende Analyse darüber, wie die EU in ihren Regionen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten für ihre Bürger am besten einen „gerechten Übergang“ gewährleisten kann.

Hintergrund und Aufbau der Studie

Der JTF wurde am 14. Januar 2020 im Rahmen des europäischen [Grünen Deals](#) als einer der drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (Just Transition Mechanism, [JTM](#)) vorgestellt, der die Regionen unterstützen soll, die vor sozioökonomischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zur Klimaneutralität stehen (*Brüssel Aktuell* 2/2020). Die Studie beschreibt zunächst, was ein Instrument für einen gerechten Übergang idealerweise tun sollte (S. 19-35), stellt Instrumente vor, die der EU im Moment zur Verfügung stehen, um Regionen im Übergang zu unterstützen (S. 26-42), bewertet abschließend den Vorschlag der EU-Kommission zum JTF und schlägt Änderungen vor (S. 43- 59).

Ideale Merkmale eines Mechanismus für einen gerechten Übergang

Auf Grundlage bereits bewährter Initiativen für einen gerechten Übergang werden Schlüsselmerkmale identifiziert, die wesentlich für einen gerechten Übergang sind. So muss ein Mechanismus für einen gerechten Übergang lokal ausgerichtet sein. D. h., dass lokale oder regionale Behörden im Allgemeinen bevorzugt werden sollten, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Arbeitnehmern und Unternehmen gerechte Übergangspolitiken zu entwickeln. Weiterhin muss der Mechanismus gezielte sozial- und arbeitsrechtliche Maßnahmen umfassen, damit Unternehmen und Arbeitnehmern bei den sich ändernden Arbeitsmarktanforderungen geholfen wird und die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung vor den Auswirkungen wirtschaftlicher wie auch ökologischer Schocks erhöht wird. Auch muss der Mechanismus in eine langfristige Strategie für die Dekarbonisierung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft eingebettet werden sowie regelmäßige Bewertungen und Änderungen ermöglichen.

Ziele der Instrumente für einen gerechten Übergang

Die Studie schlägt bei Betrachtung der möglichen EU-Instrumente drei Hauptziele für ein Instrument für einen gerechten Übergang vor: (1) Starke Mechanismen zur Gewährleistung des sozialen Dialogs und der Einbeziehung der Gemeinschaften während des gesamten Übergangsprozesses, (2) Kohärenz mit anderen Programmen und Politikbereichen der EU sowie (3) Strukturierung des gesamten Prozesses auf der Grundlage klarer Ziele von Dekarbonisierungspfaden und für ein schrittweises Auslaufen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050.

Analyse und Änderungsvorschläge

Die Studie stellt fest, dass die Finanzausstattung des Fonds zu gering ist und deshalb nicht in der Lage sein werde, alle Ziele einer Initiative für einen gerechten Übergang zu erreichen. Sie schlägt vor, den Umfang der förderfähigen Aktivitäten zu verringern und den Schwerpunkt vorrangig auf die soziale Unterstützung zu legen. Weiter führt sie Änderungen bezüglich der Kohärenz mit den Kohäsionsfonds an: Konkret sollen u. a. verpflichtende Mittelübertragungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)) vorgeschrieben werden, damit die Übergangsziele umfassender in die Kohäsionspolitik aufgenommen werden. Die Studie unterstützt grundsätzlich die Vorabzuweisungsberechnungen der Kommission, zeigt aber Verbesserungspotentiale auf, um den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen. So wird z. B. die Möglichkeit aufgeführt, keine geografische ex-ante-Zuweisung des JTF vorzunehmen, sondern Gelder dann zuzuweisen, wenn Probleme auftreten. Zudem erörtert die Studie einige Punkte zur Granularität der Daten: So würden im Moment die Vorabzuweisung von Mitteln auf Daten auf NUTS-2-Ebene beruhen – indes sollte die Datenverwendung auf NUTS-3-Ebene erwogen werden, um den Bedarf besser zu erfassen und die Kohärenz mit den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang zu gewährleisten. (Pr/CD)

Gemeinsame Agrarpolitik: Vereinbarkeit der GAP-Reform mit dem Grünem Deal

Am 20. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission eine [Analyse](#) zur Vereinbarkeit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit den Ambitionen des europäischen [Grünen Deals](#) (*Brüssel Aktuell* 1/2020). In der Analyse wird aufgezeigt, wie die Reform der GAP, insbesondere durch den [Verordnungsvorschlag](#) der Kommission zu den GAP-Strategieplänen, dazu beitragen kann, die mit dem Grünem Deal festgelegten Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Erhaltung biologischer Vielfalt mit der Agrarpolitik der EU zu vereinbaren. Zudem identifiziert die Analyse auch notwendige Schritte, die für eine vollständige Kompatibilität der GAP mit der „Vom-Hof-zum-Tisch-[Strategie](#)“ und der [Biodiversitätsstrategie](#) erforderlich sind (vgl. beide diese Ausgabe).

Hintergrund

Im Rahmen des europäischen Grünen Deals veröffentlichte die Kommission verschiedene Papiere, u. a. einen Verordnungsvorschlag für ein Europäisches [Klimagesetz](#) sowie eine Mitteilung für einen neuen [Aktionsplan](#) für die Kreislaufwirtschaft, die sich mit relevanten Fragen zur Landwirtschaft sowie den ländlichen Gebieten befassen (*Brüssel Aktuell* 10/2020 und 11/2020). Umfangreiche Konsultationsprozesse und Folgenabschätzungen bestätigten überdies die Notwendigkeit, die GAP zu vereinfachen, zu modernisieren und insbesondere nachhaltiger zu gestalten.

Schlüsselemente der GAP-Reform: Nationale GAP-Strategiepläne

Die Analyse zeigt eine Reihe von Schnittpunkten der GAP ab 2021 zum europäischen Grünem Deal auf. So müssen Mitgliedstaaten in ihren nationalen GAP-Strategieplänen darlegen, wie sie einen Beitrag zur Umsetzung der europäischen Umwelt-, Klima- und Energiegesetzgebung leisten können und sollen bei der Erstellung ihrer Strategiepläne auf die lokalen Bedingungen und Bedürfnisse eingehen sowie den Beitrag ihres Instrumentariums zu den neun spezifischen [Zielen](#) der GAP darlegen. Weiterhin sollen verantwortliche Behörden wirksam in die Ausarbeitung der umwelt- und klimabezogenen Aspekte der GAP-Pläne einbezogen werden. Das vorgeschlagene Prinzip des „no backsliding“ soll als Garantie der Mitgliedstaaten für hohe Ambitionen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals verstanden werden.

Die Kommission wird final jeden nationalen GAP-Strategieplan vor der Umsetzung genehmigen, um die Kohärenz mit den umweltpolitischen Zielen sicherzustellen, und die Fortschritte in der Umsetzung der quantifizierten Ziele überwachen. Weiter möchte die Kommission den Genehmigungsprozess der Strategiepläne insgesamt transparenter gestalten, z. B. durch die Veröffentlichung von Leitlinien und Begleitdokumenten u. a. zur Methodik der Bewertung durch die Kommission oder durch eine Dialogphase mit den Mitgliedstaaten in Vorbereitung der Strategiepläne. Bei Marktunterstützungsprogrammen und der gekoppelten Einkommensunterstützung will sie zudem besonders auf Nachhaltigkeitsaspekte achten.

Schlüsselemente der GAP-Reform: Eco-Schemes

Der Verordnungsvorschlag für die GAP-Strategiepläne enthält bereits Instrumente zur weiteren Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken, die für die Erreichung der Ambitionen des europäischen Grünen Deals entscheidend sind: Dazu gehören sog. Eco-Schemes – die Vorgabe, Gelder der 1. Säule der GAP für den Umweltschutz einzusetzen – und eine verstärkte Konditionalität für flächen- und tierbezogene GAP-Zahlungen in der 1. Säule sowie die Zweckbindung für umwelt- und klimapolitische Ziele in der 2. Säule. Die Kommission erwägt jedoch die Auflage, einen bestimmten Prozentsatz des Direktzahlungsbudgets für Eco-Schemes auszugeben (sog. „Ring-Fencing“), damit dieses Instrument voll ausgeschöpft wird.

Schlüsselemente der GAP-Reform: Lebensmittelkette und Tierwohl

Die Mitgliedstaaten sollen zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals des Weiteren verpflichtet werden, ihre Maßnahmen in der Lebensmittelkette und im Tierschutz im Hinblick auf die neuen Zielstellungen der Nachhaltigkeit, Sicherheit, Widerstandsfähigkeit sowie Zirkularität zu prüfen und vorzuschlagen, wie die verschiedenen GAP-Instrumente zur Bewältigung der Herausforderungen eingesetzt werden können. (Pr/CD)

Coronavirus II: Leitlinien zur COVID-19-Überwachung in Langzeitpflegeeinrichtungen

Am 19. Mai 2020 veröffentlichte das Europäische Zentrum für die Prävention und die Überwachung von Krankheiten ([ECDC](#)) neue [Leitlinien](#) zur Überwachung von COVID-19 in Langzeitpflegeeinrichtungen in den EU/EWR-Mitgliedstaaten. Langzeitpflegeeinrichtungen wurden von der Corona-Krise besonders durch eine große Anzahl von COVID-19-Krankheitsausbrüchen und einer damit verbundenen hohen Sterblichkeit getroffen, mit entsprechenden Auswirkungen auf Bewohner und Pflegepersonal. In einigen EU-Ländern liegt die Zahl der gemeldeten Todesfälle in diesen Einrichtungen bei über 60 %. Die Leitlinien sollen Langzeitpflegeeinrichtungen Hilfestellungen geben, um Bewohner und Pflegepersonal zu schützen, u. a. durch das frühzeitige Erkennen, Bewerten und Kontrollieren von Corona-Ausbrüchen, und um eine Verbreitung einzudämmen bzw. zu verhindern. Im Vordergrund stehen dabei Strategien zu Tests, Datenerfassung und Berichterstattung. Die vorliegenden Leitlinien bauen auf den ECDC-Leitlinien zur Infektionsprävention und -kontrolle für COVID-19 im [Gesundheitswesen](#) sowie den [WHO-Leitlinien](#) zur Prävention und Bekämpfung von saisonalen Influenza-Ausbrüchen in Langzeitpflegeeinrichtungen auf. (CR)

Mehrjähriger Finanzrahmen I: Neuer Vorschlag der Kommission für 2021-2027

Am 27. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) mit dem Titel „Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“. Darin skizziert sie einen EU-Aufbauplan zur Bewältigung der Coronavirus-Krise. Sie legte zudem einen [Verordnungsvorschlag](#) mit [Anhang](#) für einen abgeänderten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) mit zugehöriger [Mitteilung](#) vor, der ein Haushaltsvolumen von 1,1 Bill. € vorsieht. Ein weiterer [Verordnungsvorschlag](#) zur Einrichtung eines EU-Aufbauinstruments zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie („Next Generation EU“) soll den MFR einmalig und zeitlich begrenzt um 750 Mrd. € ergänzen (s. diese Ausgabe). Die Finanzierung soll u. a. durch eine Anhebung der Eigenmittelobergrenze auf 1,4 % des Bruttonationaleinkommens der EU (BNE) und zusätzlich durch eine weitere, einmalige Anhebung um 0,6 Prozentpunkte, eine Kreditaufnahme an den Kapitalmärkten sowie neue EU-Eigenmittel erfolgen (s. auch [Factsheet](#)).

[Budgetumfang](#) – MFR, Aufbauinstrument und COVID-19-Notfallinstrumente

Die Kommission schlägt für den kommenden MFR 2021-2027 ein [Budget](#) von 1.100 Mrd. € zu Preisen von 2018 vor und bleibt damit knapp unterhalb ihres ursprünglichen Vorschlags aus dem Jahr 2018 von 1.135 Mrd. € (*Brüssel Aktuell* 16/2018). Bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sind u. a. 222 Mrd. € für den Fonds für regionale Entwicklung (ERDF) und 97 Mrd. € für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) vorgesehen. Der Vorschlag sieht jetzt 91 Mrd. € für das Programm Horizont Europa, 12,5 Mrd. € für den Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), 28 Mrd. € für ERASMUS+, 5,4 Mrd. € für das Programm für die Umwelt und Klimaschutz (LIFE), 761 Mio. € für das Programm Justiz, Rechte und Werte sowie 84 Mrd. € für den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vor. Ergänzt werden soll er durch zeitlich befristete Sondermittel des EU-Aufbauinstruments „Next Generation EU“ i. H. v. 750 Mrd. €. Bisher bereits veranschlagt sind weitere 540 Mrd. € im Rahmen der in den letzten Wochen verabschiedeten COVID-19-Notfallinstrumente, wie z. B. SURE (zuletzt *Brüssel Aktuell* 17/2020).

EU-Aufbauinstrument „Next Generation EU“

Als einmalige, zeitlich begrenzte Ergänzung des MFR sieht die Kommission ein mit 750 Mrd. € dotiertes neues Instrument zur Konjunkturbelebung „Next Generation EU“ vor (s. diese Ausgabe). Um diese Mittel zusätzlich erheben zu können, soll die [Eigenmittelobergrenze](#) vorübergehend auf 2 % des BNE angehoben werden. Diese Gelder sollen durch Kreditaufnahme auf den Finanzmärkten eingebracht werden. Die Laufzeit der neu ausgegebenen Anleihen soll zwischen drei und 30 Jahren liegen. Die aufgenommenen Mittel müssen aus künftigen EU-Haushalten ab 2028 und bis Ende 2058 zurückgezahlt werden. Gefördert werden drei [Säulen](#) mit 500 Mrd. € an Zuschüssen und 250 Mrd. € an Darlehen.

„Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Investitionen und Reformen“

Die erste Säule umfasst im Vorschlag u. a. eine neue Aufbau- und Resilienzfazilität mit einem Budget von 560 Mrd. €. Hiervon werden bis zu 310 Mrd. € als Zuschüsse und bis zu 250 Mrd. € als Darlehen vergeben. Die Mittel können grundsätzlich allen Mitgliedstaaten zu Gute kommen, sollen jedoch insbesondere bei den Mitgliedstaaten konzentriert werden, die von der Krise am Stärksten betroffen sind. Grundlage der Förderung bilden die im Rahmen des Europäischen Semesters (s. diese Ausgabe) ermittelten Investitions- und Reformprioritäten, die nationalen Klima- und Energiepläne, die Pläne für einen gerechten Übergang sowie Partnerschaftsabkommen und operationelle Programme im Rahmen der EU-Fonds. Darüber hinaus umfasst die erste Säule die neue Initiative REACT-EU mit einem Budget von 55 Mrd. € zur Aufstockung der Kohäsionsunterstützung für die Mitgliedstaaten bis 2022. Diese Mittel stehen i. H. v. 5 Mrd. € bereits unter dem aktuellen Förderregime ab 2020 zur Verfügung und werden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Krise verteilt. Die Mittel können u. a. Arbeitnehmern und KMU, Gesundheitssystemen und der grünen und digitalen Wende zugutekommen. Weiterhin schlägt die Kommission vor, zusätzliche Mittel i. H. v. 30 Mrd. € für den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) und i. H. v. 15 Mrd. € für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitzustellen.

„Ankurbelung der EU-Wirtschaft durch Anreize für private Investitionen“

Von der zweiten Säule erwartet die Kommission die Ankurbelung der EU-Wirtschaft durch Anreize für private Investitionen. Sie enthält u. a. im Rahmen der ESIF ein neues, zeitlich befristetes Solvenzhilfeinstrument zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für ansonsten gesunde Unternehmen in den am stärksten betroffenen Sektoren und Mitgliedstaaten. Es kann 2020 mit 5 Mrd. € eingesetzt werden und wird mit einem Gesamtbudget von 31 Mrd. € bis 2022 ausgestattet sein. Die Kommission schlägt zudem vor, die bisherigen Förderfenster des Programms InvestEU auf 15,3 Mrd. € aufzustocken und eine neue Fazilität für strategische Investitionen als fünftes Fenster über 31,5 Mrd. € einzurichten. Mit dieser soll der (Wieder-)Aufbau strategischer EU-Wertschöpfungsketten und die Unabhängigkeit des Binnenmarktes gefördert werden.

„Die Lehren aus der Krise ziehen“

Bei der dritten Säule schlägt die Kommission u. a. die Einrichtung eines vom ESF+ losgelösten neuen Programms „EU4Health“ mit einem Budget von 9,4 Mrd. € vor. Der erste der geplanten Förderstränge dieses Programms soll Mechanismen zur kurzfristigen Krisenbewältigung unterstützen (z. B. Beschaffung benötigter Ressourcen, Entwicklung notwendiger Medikation), der zweite längerfristig in die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme investieren. Zudem soll das Katastrophenschutz-Programm der EU (rescEU) auf 3,1 Mrd. € aufgestockt werden. Das Programm Horizont Europa wird auf 94,4 Mrd. € erhöht. Die Mittel sollen insbesondere im Gesundheits- und Klimabereich eingesetzt werden.

Weitere Erhöhungen in anderen Förderbereichen

Zusätzlich zu den drei Säulen des Aufbauinstruments schlägt die Kommission vor, eine Reihe weiterer Programme im EU-Haushalt zu stärken. U. a. plant die Kommission für das Programm Digitales Europa 8,2 Mrd. € ein. Die Fazilität Connecting Europe soll um 1,5 Mrd. € aufgestockt werden und Erasmus+ wird um 3,4 Mrd. € auf 24,6 Mrd. € aufgestockt.

Neue Eigenmittel der EU

Zur Rückzahlung der Kredite und zur langfristigen Erhöhung der EU-eigenen Ressourcen, schlägt die Kommission erneut neue EU-Eigenmittel vor. Dies betrifft die Ausweitung der auf dem Emissionshandelssystem basierenden Eigenmittel auf den See- und Luftverkehr (jährlich 10 Mrd. €), ein CO₂-Grenzausgleichssystem (jährlich 5 bis 14 Mrd. €), Eigenmittel auf der Grundlage der Tätigkeiten von großen Unternehmen, die enorm vom EU-Binnenmarkt profitieren (jährlich 10 Mrd. €) und eine Digitalsteuer von Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von über 750 Mio. € (jährlich bis zu 1,3 Mrd. €). Die bisherigen Vorschläge auf der Grundlage einer vereinfachten Mehrwertsteuer und einer Steuer auf nicht wiederverwertete Kunststoffe werden beibehalten. Konkrete Vorlagen zu diesen Ideen sollen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt des Finanzierungszeitraums 2021-2027 erfolgen.

Nächste Schritte

Um den MFR noch vor 2021 verabschieden zu können, fordert die Kommission eine politische Einigung im Europäischen Rat bis Juli 2020. Im Oktober 2020 soll der Rat die Rechtsakte anschließend formell annehmen und das Europäische Parlament im Dezember 2020 seine Zustimmung erteilen. Gleiches gilt im Ergebnis für die zahlreichen zur Umsetzung der beschriebenen Vorschläge notwendigen Förderverordnungen, die in den kommenden Wochen angepasst und veröffentlicht werden müssen.

Wertung aus kommunaler Sicht

Die vorgelegten Vorschläge enthalten eine nie dagewesene Anstrengung zur gemeinsamen, solidarischen Krisenbewältigung auf EU-Ebene. Gleichzeitig sind die genannten Beträge von gigantischer Dimension und lassen eine erhebliche Belastung für zukünftige Generationen erwarten. Es bleibt abzuwarten, wie die Mittel in der Ausgestaltung der noch nicht vorliegenden angepassten Förderverordnungen verteilt sind und welchen Zugang Kommunen erhalten. Daher können die Vorschläge – abgesehen von einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber einer Schuldenaufnahme auf EU-Ebene – zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. (TF)

Mehrfähriger Finanzrahmen II: Aufbauinstrument „Next Generation EU“

Am 28. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission – parallel zum [Verordnungsvorschlag](#) für einen abgeänderten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) mit zugehöriger [Mitteilung](#) (diese Ausgabe) – ihren [Verordnungsvorschlag](#) zur Einrichtung eines EU-Aufbauinstruments zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie („Next Generation EU“). Vorangegangen war eine [Mitteilung](#) zu einem EU-Aufbauplan zur Bewältigung der Coronakrise. Durch das Aufbauinstrument soll der MFR einmalig und zeitlich begrenzt um 750 Mrd. € ergänzt werden. Hierfür muss u. a. die Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts auf 2,0 % des Bruttonationaleinkommens der EU (BNE) angehoben werden. Anschließend ist eine Kreditaufnahme durch die Kommission an den Kapitalmärkten vorgesehen.

Anhebung der Eigenmittelobergrenze

Für die Beschaffung der Gelder soll u. a. die Eigenmittelobergrenze bei der Finanzierung des EU-Budgets auf 1,4 % des BNE und zusätzlich einmalig um weitere 0,6 Prozentpunkte auf insgesamt 2,0 % angehoben werden (siehe auch [Factsheet](#)). Der Zweischritt mit Anhebung zuerst auf allgemein 1,4 % wird u. a. mit einem Ausgleich der negativen Folgen des Austritts der Vereinten Königreiche als „Nettozahler“ begründet. An sich könnte der gleiche Effekt – ohne Vorfestlegung für nachfolgende MFR – auch durch eine höher als 0,6 Prozentpunkte ausfallende einmalige und zeitlich befristete Anhebung erzielt werden.

Kreditaufnahme durch die Kommission und Rückzahlung der Kredite

Die Mittel i. H. v. 750 Mrd. € sollen durch Kreditaufnahme durch die Kommission auf den Finanzmärkten eingebracht werden. Hierdurch erhofft sich die Kommission günstige Konditionen durch ein stärkeres Rating der EU im Vergleich zu den Mitgliedstaaten. Als Laufzeit der neu ausgegebenen Anleihen sind zwischen drei und 30 Jahren avisiert. Die Rückzahlung soll aus künftigen EU-Haushalten ab 2028 und bis Ende 2058 erfolgen. Hierdurch entsteht – je nach individuellem Beitrag zum MFR zum jeweiligen Zeitpunkt sowie den erhaltenen Mitteln aus dem Aufbauinstrument – faktisch eine kreditähnliche Quersubventionierung zwischen den Mitgliedstaaten mit Haftung im Umfang künftiger Beiträge.

Förderbereiche

Das Aufbauinstrument soll insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wiederherstellung des Gesundheitssystems, für Reformen und Investitionen zur Stärkung der Kohäsion, zur Unterstützung von KMU, zur Liquiditätsüberbrückung für gesunde Unternehmen, für Forschung und Entwicklung, für Maßnahmen zur besseren Krisenvorbereitung der EU sowie für einen gerechten Übergang und die Abmilderung der COVID-19-Folgen auf die ländliche Entwicklung (Art. 2 Abs. 1) unterstützen. Die Förderung erfolgt konkret im Rahmen von EU-Förderprogrammen (Art. 2 Abs. 2), d. h. die Mittel werden über den MFR diesen Programmen zugeordnet und dort ausgereicht.

Zuweisung der Mittel an Förderprioritäten

Die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche der EU richtet sich nach Art. 3. Zuschüsse i. H. v. 433,2 Mrd. € sollen hierbei wie folgt aufgeteilt werden: bis zu 50 Mrd. € für Kohäsionspolitik im Rahmen des bis 2022 verlängerten laufenden MFR; bis zu 310 Mrd. € für eine neue Aufbau- und Resilienzfazilität; bis zu 7,7 Mrd. € für ein Gesundheitsprogramm; bis zu 2 Mrd. € für Zivilschutz; bis zu 13,5 Mrd. € für Forschung und Entwicklung; bis zu 30 Mrd. € für den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF); bis zu 15 Mrd. € für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie bis zu 5 Mrd. € für humanitäre Hilfe außerhalb der EU (Art. 3 Abs. 2 lit. a). Hinzu kommen max. 250 Mrd. € an Darlehen für die neue Aufbau- und Resilienzfazilität (Art. 3 Abs. 2 lit. b, Art. 4 Abs. 2) und 66,8 Mrd. € an Garantien und verbundenen Ausgaben. Letztere sind mit bis zu 30,3 Mrd. € für den Bereich EU-Innenpolitik, mit bis zu 26 Mrd. € für die Liquiditätssicherung von Unternehmen und mit bis zu 10,5 Mrd. € für nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum außerhalb der EU vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 lit. c). (TF)

Arbeitsprogramm 2020: Kommission legt überarbeitete Version vor

Am 27. Mai 2020 veröffentlichte die EU-Kommission ein angepasstes [Arbeitsprogramm 2020](#) mit überarbeiteten [Anhängen I und II](#) (vgl. das deutschsprachige [Factsheet](#) und *Brüssel Aktuell 4/2020* zum ursprünglichen [Programm](#)). Darin hält sie an ihren bisherigen Selbstverpflichtungen fest. Allerdings verschiebt sie einige Maßnahmen vor dem Hintergrund des Krisenmanagements und des Plans, Lehren aus der Krise zu integrieren. Initiativen, die die Erholung nach der Krise befördern, will sie zuerst angehen. Die zwischenzeitlich erfolgten und in nächster Zeit zu erwartenden COVID-19-Initiativen fanden keinen Eingang in die Übersicht in Anhang I. Um trotz der aktuellen Situation eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen, wird die Kommission die Konsultationszeiträume z. T. um zusätzliche sechs Wochen verlängern.

Umwelt- und Klimaschutz – „Ein europäischer Grüner Deal“

Mit Blick auf den europäischen Grünen Deal möchte die Kommission daran festhalten, noch im 3. Quartal 2020 einen Klimazielpfad für 2030 zu erstellen und eine nicht-legislative Renovierungswelle öffentlicher und privater Gebäude einzuleiten. Wie ursprünglich vorgesehen, soll im 4. Quartal 2020 u. a. die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität erscheinen. Eine Verschiebung auf das 4. Quartal 2020 erfahren u. a. der Europäische Klimapakt (vgl. *Brüssel Aktuell 10/2020* zur [Konsultation](#), neues Fristende: 17. Juni 2020), die neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen (vgl. *Brüssel Aktuell 12/2020* zur [Konsultation](#), neues Fristende: 15. Juli 2020) sowie das 8. Umweltaktionsprogramm. Auf das 1. Quartal 2021 verschiebt die EU-Kommission die neue EU-Forststrategie sowie die neue EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (vgl. *Brüssel Aktuell 17/2020* zur [Konsultation](#), Fristende: 20. August 2020, sowie [Konsultationsbeitrag](#) zur entsprechenden AdR-Konsultation).

Digitales und Daten – „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“/„Schwung für Demokratie“

Der aktualisierte Aktionsplan für digitale Bildung ist nun erst im 3. Quartal 2020 zu erwarten. Wie bisher geplant, stehen der Rechtsakt über digitale Dienste (vgl. *Brüssel Aktuell 14/2020* und *16/2020* zu den Parlamentsberichten) sowie die Überarbeitung der Richtlinie (EU) [2016/1148](#) zur Netz- und Informationssicherheit im 4. Quartal 2020 an. Mit den Folgemaßnahmen zum Weißbuch zur künstlichen Intelligenz, einschließlich Sicherheit, Haftung, Grundrechte und Daten, darf allerdings erst im 1. Quartal 2021 gerechnet werden. Im Bereich des Datenschutzes sind weiterhin die Mitteilung zur Angleichung der Rechtsdurchsetzungsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz im 2. Quartal 2020 und der Bericht über die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) im 4. Quartal 2020 geplant.

Soziales – „Wirtschaft im Dienste der Menschen“/ „Förderung Lebensweise“ / „Schwung f. Demokratie“

Die Stärkung der [Jugendgarantie](#), wie auch der Bericht über die Auswirkungen des demografischen Wandels, sind noch für das 2. Quartal 2020 vermerkt. Die aktualisierte europäische Agenda für Kompetenzen wird hingegen auf das 3. Quartal 2020 verschoben. Das Rechtsinstrument für gerechte Mindestlöhne für Arbeitnehmer in der EU (vgl. *Brüssel Aktuell 3/2020* zur [Anhörung](#)) wie auch die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert müssen bis zum 4. Quartal 2020 warten. In diesem Quartal verbleibt ferner der EU-Rahmen für Strategien zur Gleichstellung und Inklusion der Roma nach 2020. Das zunächst ebenfalls für das 4. Quartal 2020 vorgesehene Grünbuch zum Thema Altern muss noch bis 2021 warten.

Migration und Integration – „Förderung unserer europäischen Lebensweise“

Nach mehrfacher Verschiebung soll der neue Migrations- und Asylpakt mit begleitenden Legislativvorschlägen noch im 2. Quartal 2020 vorgelegt werden. Weiterhin ist im 4. Quartal 2020 mit einem neuen Aktionsplan zur Integration und Inklusion zu rechnen. (CB)

BREXIT: UK veröffentlicht mehrere Vertragsentwürfe für zukünftige Partnerschaft

Am 19. Mai 2020 [veröffentlichte](#) die britische Regierung – gemeinsam mit einem [Brief](#) des britischen Brexit-Verhandlungsführers David Frost an den Verhandlungsführer der EU-Kommission Michel Barnier – mehrere Vertragsentwürfe, die ihre Position in Hinblick auf die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU nach dem Ende der Übergangsperiode widerspiegeln. Anders als die EU, die einen Gesamtvertrag für alle Bereiche befürwortet (*Brüssel Aktuell* 14/2020), möchte die britische Regierung mehrere sektorale Einzelverträge mit der EU abschließen. Gemäß dem Brief an Barnier orientiert sie sich bspw. beim Entwurf des Freihandelsabkommens an den EU-Abkommen mit Kanada und Japan und beim Fischereiabkommen am entsprechenden Abkommen zwischen Norwegen und der EU. Zudem ging Frost in seinem Brief auf Details in verschiedenen Bereichen der Verhandlungen ein, bei denen es noch keine Einigung zwischen UK und EU gibt und warf der EU u. a. vor, dem UK ungünstigere Konditionen als anderen Drittstaaten angeboten zu haben. Barnier warf hingegen Rosinenpickerei vor und machte in einem [Antwortbrief](#) deutlich, dass detaillierte Diskussionen über die Substanz des Abkommens am Verhandlungstisch geführt werden sollten. Zudem hob er nochmals hervor, dass gleiche, faire und offene Wettbewerbsbedingungen zwischen UK und EU bestehen müssen, wenn das UK einen qualitativ hochwertigen Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten möchte. (JM)

Europapreis 2020: Neustadt-bei-Coburg mit Ehrenfahne ausgezeichnet

Am 19. Mai 2020 veröffentlichte die Parlamentarische Versammlung des Europarates ([PACE](#)) eine [Liste](#) der Nominierten für den diesjährigen [Europapreis](#) sowie die Gewinner der [Ehrenplakette](#), der [Ehrenfahne](#) und des Europäischen [Diploms](#). Der Europapreis ist eine Auszeichnung für Städte und Gemeinden in insgesamt vier Kategorien, die sich durch ein besonderes Engagement für die Stärkung eines geeinten Europas ausgezeichnet haben (zuletzt *Brüssel Aktuell* 15/2019). Der Preis in der dritten Kategorie, eine Ehrenfahne, wurde dieses Jahr u. a. an die bayerische Große Kreisstadt Neustadt-bei-Coburg verliehen. Unter den Nominierten für den Europapreis 2020, die als höchste Auszeichnung den Gewinn bereits in allen drei anderen Kategorien voraussetzt, befindet sich auch die bayerische kreisfreie Stadt Bamberg. Der Gewinner wird im Sommer 2020 bekanntgegeben. (Pr/BW)

Umweltschutz: Fotowettbewerb „REDISCOVER Nature“ der Europäischen Umweltagentur

Bis zum **30. September 2020** können Bürgerinnen und Bürger u. a. der 27 EU-Mitgliedstaaten ab dem Alter von 18 Jahren am jährlichen Fotowettbewerb der Europäischen Umweltagentur ([EEA](#)) teilnehmen. Der diesjährige [Wettbewerb](#) steht unter dem Motto „REDISCOVER Nature“. In den drei Kategorien „Nahaufnahmen der Natur“, „Die Natur vor meiner Haustür“ und „Totalaufnahmen der Natur“ soll die Schönheit der lokalen Natur wieder wahrgenommen werden. Über das bereitgestellte Online-[Formular](#) eingereichte Fotos sollen durch einen kurzen Text unterstützt und entsprechend den [Wettbewerbsregeln](#) eingereicht werden. Die Gewinner in den drei Kategorien erhalten jeweils 1000 €. Darüber hinaus vergibt die EUA 500 € für einen speziellen Jugendpreis, der aus Beiträgen von Personen zwischen 18 und 24 Jahren ausgewählt wird. Außerdem wird ein Publikums-Preis ebenfalls i. H. v. 500 € verliehen, bei dem die Beiträge aller Finalisten vom 19. Oktober bis 2. November 2020 zur öffentlichen Abstimmung gestellt werden. Die EEA wird die Gewinner voraussichtlich am 16. November 2020 offiziell bekannt geben. (Pr/TF)